

## Nachversicherung von „Auslandsdienstzeiten“ vor und nach 1992

**S**eit Inkrafttreten der Rentenreform 1992 veränderten sich die vom Gesetz vorgegebenen Bedingungen für die Nachversicherung ausgeschiedener Ordensmitglieder sehr zu Lasten der Gemeinschaften. Eingeführt wurde damals die sogenannte „Dynamisierung“ der Beitragsschuld durch jahrgangsweise prozentuale Hochrechnung der einzuzahlenden Nachversicherungsbeiträge. Eingeführt wurde damals auch die Unterscheidung zwischen „Inlandsdienstzeiten“ und „Auslandsdienstzeiten“ mit der Wirkung, dass die Nachversicherung von Auslandseinsätzen ausgeschiedener Ordensmitglieder seither nahezu dreimal teurer ist als nachversicherbare Ordenszeiten im Inland. Aufgrund eines konkreten Nachversicherungsfalles mit einem hohen Anteil an Auslandsdienstzeiten eines längere Zeit als Missionar eingesetzt gewesenen Ordensmannes, der seine Gemeinschaft kurz vor Erreichen des Rentenalters verlassen hat, ergab sich ein spannender Dialog mit der Bundesversicherungsanstalt, nachdem die zuständige Sachbearbeitung der BfA im konkreten Fall eine von der bisherigen Praxis abweichende und für die zahlungspflichtige Ordensgemeinschaft wesentlich günstigere Bewertung der Auslandsdienstzeiten vorgenommen hatte. Auf Anfrage des Generalsekretariats in Bamberg bestätigte die übergeordnete Grundsatzabteilung der BfA, dass die im konkreten Fall getroffene Bewertung zutreffend ist und auf einem bis zum heutigen Tag unveränderten Beratungsergebnis des „Fachausschusses für Versicherung und Rente“ (FAVR) aller Rentenversicherungsträger vom 30.09.1997 basiert, von dem im Ordensbereich bisher offenbar niemand Kenntnis hatte. Da diese Interpretation der Rechtslage bei

Nachversicherung von Auslandsdienstzeiten ausgeschiedener Ordensmitglieder für die betroffene Ordensgemeinschaften von erheblicher Bedeutung sein dürfte, wird die dem Bamberger Generalsekretariat erteilte Antwort der BfA nachfolgend dokumentiert: „Die Antragspflichtversicherung bezieht sich regelmäßig auf den Dienst im Ausland, für den sie beantragt worden ist. Obwohl es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Übergangsregelung fehlt, bleiben Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG versicherungspflichtig geworden sind, auch nach dem 31.12.1991 für die Dauer der Beschäftigung, für die die Versicherungspflicht beantragt wurde, versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht endet jedoch ohne Weiteres mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Versicherungspflicht kraft Gesetzes für die Beschäftigung, für die sie beantragt wurde, eintritt.

Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die über den 31.12.1991 hinaus befristet für den inländischen Orden im Ausland – unter Einhaltung des vorgesehenen zeitlichen Rahmens – tätig waren, erfüllten mit Inkrafttreten des SGB VI alle Erfordernisse für den Eintritt der Versicherungspflicht kraft Gesetzes im Rahmen des inner-, zwischen- oder überstaatlichen Rechts: ab 01.01.1992 lag ein zeitlich begrenzter Auslandsdienst durch einen (nach § 1 Satz 5 SGB VI nunmehr gleichgestellten) Beschäftigten vor.

Dies hat zur Folge, dass für den Auslandsdienst ab 01.01.1992 der Beitragsberechnung nicht mehr die erhöhte Beitragsbemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI, sondern die niedrigere Mindestbeitragsbemessungsgrundlage im Sinne der

§§ 181 i. V. m. 162 Nr. 4 SGB VI zugrunde zu legen ist, sofern sich der Auslandseinsatz im zeitlichen Rahmen des inner-, zwischen- oder überstaatlichen Entsenderechts bewegt.

Überschreitet der befristete Auslandsdienst den gesetzlichen vorgeschriebenen Umfang (z. B. Einsatz von mehr als 12 Monaten in den Niederlanden), ist auch in diesen Fällen eine Nachversicherung weiterhin nur über die erhöhten Entgelte unter Berücksichtigung des § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI im Rahmen der Antragspflichtversicherung möglich.“

In Einzelfällen kann es also bei früheren Nachversicherungen von Ordensmitgliedern, die sich (z.B. als Missionskräfte) längere Zeit im Ausland aufgehalten haben, zu sehr hohen Nachversicherungsforderungen des zuständigen Rentenversicherungsträgers gekommen sein, die man nun mit Blick auf die genannten Hinweise nochmals überprüfen (lassen) möchte.

Bevor im Einzelfall ein diesbezüglicher Prüfungsantrag unter Bezugnahme auf § 26 SGB IV an den Rentenversicherungsträger gerichtet wird, sollte unbedingt vorher Kontakt mit dem Generalsekretariat in Bamberg aufgenommen werden, denn eine Erstattung eventuell zuviel gezahlter Nachversicherungsbeiträge für Auslandsdienstzeiten kann nicht in jedem Fall erfolgen, wie die folgenden Beispielfälle zeigen:

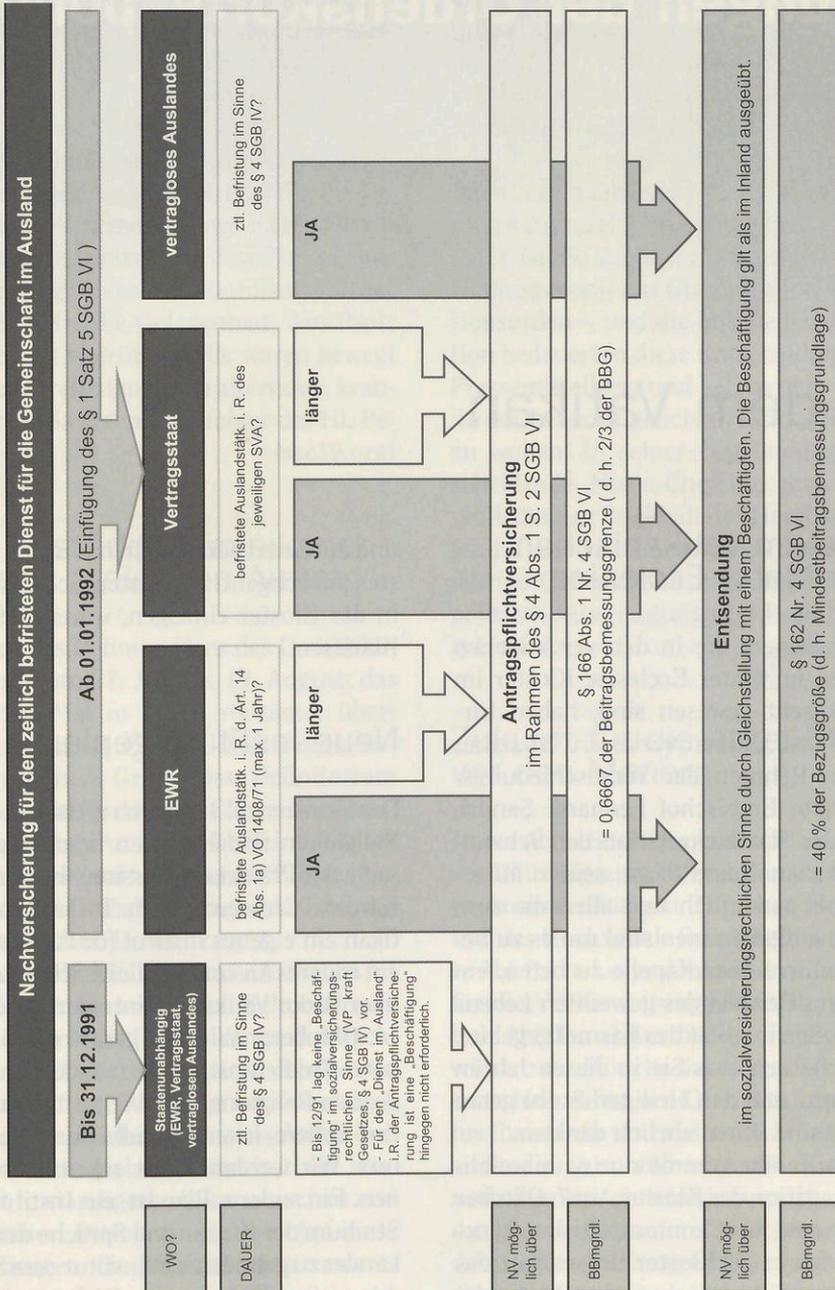
◇ Bezieht beispielsweise ein nachversichertes ehemaliges Ordensmitglied bereits Leistungen (z.B. Altersrente), erfolgt keinesfalls eine Rückzahlung von tatsächlich zuviel entrichteten Nachversicherungsbeiträgen an den Orden, sondern nur eine Neuberechnung des Leistungsanspruchs durch den Rentenversicherungsträger und ein Einfrieren der Rente bis zum Erreichen des neu berechneten (niedrigeren) Rentenniveaus. Damit verdient die Rentenversicherung, aber nicht der Orden (durch Erstattung) – und das ehemalige Ordensmitglied erleidet eine u.U. langjährige Stagnation seiner Rente. Fazit: Eine Beanstandung von eventuell zuviel gezahlten Nachversiche-

rungsbeiträgen für Auslandsdienstzeiten ehemaliger Ordensmitglieder sollte unterbleiben, wenn das ehemalige Ordensmitglied schon älter als 65 ist. Eine solche Beanstandung nützt dem Orden nichts und schadet nur dem ehemaligen Ordensmitglied. Nur die Rentenversicherung würde sich freuen.

- ◇ Bei unter 65-jährigen ehemaligen Ordensmitgliedern, die noch keine Leistungen (z.B. Rente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung bekommen und aufgrund längerer Auslandsdienstzeiten (möglicherweise zu hoch) nachversichert wurden, kann es ein „Beanstandungsverbot“ geben – d.h. eine an sich rechtmäßige Beanstandung falsch oder zu hoch gezahlter Nachversicherungsbeiträge wird nicht zugelassen -, wenn bereits ein „Feststellungsbescheid“ im Rahmen einer Kontenklärung ergangen ist. Dann genießt der Versicherte nämlich Vertrauensschutz, d.h. er muss sich auf die ihm vom Rentenversicherungsträger mitgeteilten Höhe seiner Rentenanwartschaft verlassen können, auch wenn dabei irrtümlich zu hohe Nachversicherungsbeiträge berücksichtigt wurden. In diesem Fall geht der beanstandende Orden leer aus und bekommt ebenfalls keine überzahlten Nachversicherungsbeiträge zurück.
- ◇ Nur wenn es klare Erkenntnisse darüber gibt, dass für Auslandsdienstzeiten zu hohe Nachversicherungsbeiträge gezahlt wurden und das ehemalige Ordensmitglied noch nicht älter als 65 Jahre ist, kann ein Beanstandungsverfahren in Erwägung gezogen werden. Um im Einzelfall vorprüfen zu lassen, ob eine solche Beanstandung Aussicht auf Erfolg hat, sollte man sich vor einem diesbezüglichen Schriftwechsel mit dem Rentenversicherungsträger zunächst mit dem Generalsekretariat der VDO in Bamberg in Verbindung setzen, um prüfen zu lassen, ob im Rentenkonto des ehemaligen Ordensmitglieds bereits eine Kontenklärung vermerkt ist oder nicht. Nur

wenn noch keine Kontenklärung durchgeführt wurde, hat eine Beanstandung von möglicherweise zu unrecht gezahlten Nachversicherungsbeiträgen für Auslandsdienstzeiten ehemaliger Ordensmitglieder Aussicht auf Erfolg.

Dem Schreiben der BfA war als Anlage eine Übersicht beigefügt, durch die der komplexe Zusammenhang, der in diesem Schreiben dargestellt wurde, klarer veranschaulicht wird:



WO?  
DAUER

NV möglich über  
BBmngdrl.

NV möglich über  
BBmngdrl.